

Adresse des Gerichts:

Rechtsschutz in klaren Fällen¹
nach Art. 257 ZPO

Klagende Partei	Beklagte Partei
Name od. Firma:	Name od. Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort; Nationalität:	Heimatort; Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon:	Telefon:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache:	Sprache:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:

Rechtsbegehren²:

Streitwert³:

Begründung⁴:

Beilagen⁵:

- Vollmacht bei Vertretung
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Datum

Unterschrift

-
- ¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn der **Sachverhalt unbestritten** oder **sofort beweisbar** ist und die **Rechtslage klar** ist (Art. 257 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren tritt an die Stelle des ordentlichen oder des vereinfachten Verfahrens. Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein. In diesem Fall bleibt der klagenden Partei der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Klage kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).

- ² Die Klage muss das Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B. Ausweisungsgesuch:

1. Die beklagte Partei sei zu verpflichten, die Wohnung
an der in innert 10
Tagen seit Rechtskraft des Entscheids vollständig geräumt und einwandfrei gereinigt
zu verlassen und die Schlüssel der klagenden Partei auszuhändigen.

2. Verlässt die beklagte Partei nicht innert 10 Tagen seit Rechtskraft des Entscheids die
oben genannte Wohnung, sei die klagende Partei zu berechtigen, auf Kosten der
Gegenpartei polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei.

- ³ Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).

- ⁴ Es sind die wesentlichen Gründe, warum die eingeklagten Ansprüche zugesprochen werden sollen, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (insb. Urkunden) anzuführen.

- ⁵ Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.